



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Mag. Elias Resinger, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 06.09.2017 im selbständigen Verfahren gegen **die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ und **gegen die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichungen **„Kopftuch: Bei Kindern Alltag!“**, erschienen am 25.06.2017 auf den Seiten 28 und 29 der „Kronen Zeitung“, und **„Kopftuch, Radikalisierung Alltag in Kindergärten“**, erschienen am 24.06.2017 auf „krone.at“, **verstoßen gegen den Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann der oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein Informant der Redaktion Bilder aus „einem Islam-Kindergarten in Wien Liesing“ zugespielt habe. Die „Krone“ habe damit nun Belege dafür, was „in vielen der 150 islamischen Kindergärten in Wien“ falsch laufe: Dort würden schon die Kleinsten verschleiert im Religionsunterricht sitzen („Kronen Zeitung“) bzw. müssten „[s]chon kleinste, erst vierjährige Mädchen [...] das Kopftuch tragen“, und es finde dort ein „völlig unkontrollierter Religionsunterricht statt“ („krone.at“).

Dem Artikel in der „Kronen Zeitung“ sind zwei Bilder beigelegt, auf denen mehrere Mädchen mit Kopftuch zu sehen sind, die nebeneinander in einer Reihe stehen bzw. sitzen und auf dem Boden knien. Bei den Bildern ist folgender Begleittext veröffentlicht: „Mädchen mit Kopftüchern in einem Liesinger Islam-Kindergarten: Ein Leser spielte der „Krone“ die Bilder zu.“

Dem Artikel auf „krone.at“ sind diese beiden Bilder ebenfalls beigelegt, allerdings ohne Begleittext. Darüber hinaus sind dort auch noch zwei weitere Bilder veröffentlicht, wovon eines mehrere auf dem Boden sitzende Mädchen zeigt. Zwei der Mädchen tragen ein Kopftuch, bei den anderen ist nicht zu erkennen, ob sie ein Kopftuch tragen oder nicht. Das letzte Bild zeigt eine Frau mit Kopftuch von hinten und ein vor ihr am Boden spielendes Mädchen, das allerdings kein Kopftuch trägt. Der Fotocredit der ersten drei Fotos lautet „Privat“, der des letzten Fotos „APA/dpa/Uli Deck“.

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren, dass die Fotos nicht aus einem Kindergarten in Liesing, sondern von einem Jugendfest des Islamischen Zentrums in Floridsdorf im Jahr 2016 stammen würden, und dass auch von einem Kopftuchzwang keine Rede sein könne. Auf den Fotos der Fotogalerie des Jugendfestes seien auch Mädchen zu sehen, die kein Kopftuch tragen.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat keine Stellungnahme abgegeben und auch von der Möglichkeit einer Teilnahme an der mündlichen Verhandlung keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass am 28.06.2017 ein weiterer Artikel desselben Autors auf „krone.at“ veröffentlicht wurde. Dieser schreibt, dass die Fotos der „Krone“ von einem Leser gemailt worden seien, „die eindeutig belegen, dass in islamischen Kinderbetreuungseinrichtungen weiterhin – trotz der deutlichen Kritik der Stadtregierung – kleine Mädchen das Kopftuch tragen“ würden. In der Berichterstattung der „Krone“ sei „die Adresse bewusst geändert worden, um die islamische Glaubensgemeinschaft vor möglichen Attacken oder Protesten nationalradikaler Gruppen zu bewahren.“ Es sei „kein einziges der Fotos verfälscht“ worden, alle seien „aktuell in Wiener Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen“ worden.

Laut einer Twitter-Meldung des Verfassers stammen die Fotos von der Webseite „<http://www.islam4kids.at/>“, der Webseite des „Islam4Kids Club des Islamischen Zentrums Wien“. Der Link wurde vom Presserat am 04.07.2017 überprüft, die bei den Artikeln veröffentlichten Fotos konnten dort allerdings nicht gefunden werden, ebenso wenig wie bei einer Überprüfung über das Internetarchiv „<https://web.archive.org/>“, auf dem eine Fassung dieser Seite vom 18.06.2017 archiviert war.

Die Fassung der Seite „<http://www.islam4kids.at>“ vom 18.06.2017 enthielt allerdings eine am 04.07.2017 nicht mehr abrufbare Unterseite über ein „Kinder- und Familienfest 2016“ mit einem Link auf die Homepage des Islamischen Zentrums Wien, welche wiederum einen Link zu einer Galerie auf „[https://photos.google.com/...](https://photos.google.com/)“ enthält. Auf dieser Galerie sind mehrere Dutzend Fotos abrufbar.

Sowohl die beiden, bei dem Artikel in der „Kronen Zeitung“ und dem Artikel auf „krone.at“, veröffentlichten Fotos, als auch das nur auf „krone.at“ und mit der Quellenangabe „Privat“ gekennzeichnete Foto finden sich in dieser Galerie, allerdings wurden jeweils nur Ausschnitte der auf der Galerie abrufbaren Fotos veröffentlicht.

Zu diesen Fotoausschnitten im Einzelnen:

Auf den ersten auf „krone.at“ und in der „Kronen Zeitung“ veröffentlichten Fotoausschnitten sind acht Mädchen mit Kopftuch zu sehen. In der Fotogalerie sind auf dem dazugehörigen Foto noch vier weitere Mädchen zu sehen, wobei eines der Mädchen kein Kopftuch trägt.

Auf den zweiten auf „krone.at“ und in der „Kronen Zeitung“ veröffentlichten Fotoausschnitten sind drei auf dem Boden sitzende bzw. kniende Mädchen mit Kopftuch zu sehen. In der Fotogalerie sind auf dem dazugehörigen Foto insgesamt sechs Mädchen zu sehen, von denen eines kein Kopftuch trägt. Auf dem in der „Kronen Zeitung“ veröffentlichten Ausschnitt des Fotos ist im unteren Drittel auch ein Teil des Kopfes des Mädchens ohne Kopftuch zu sehen, allerdings ist das Foto derart zugeschnitten, dass dies ohne Kenntnis des Originalfotos nur schwer zu erkennen ist. Auf dem Foto auf „krone.at“ fehlt das Mädchen ohne Kopftuch.

Auf dem dritten auf „krone.at“ gezeigten Fotoausschnitt sind zwei Mädchen mit Kopftuch zu sehen, die restlichen Mädchen sind nur teilweise abgebildet, ihre Köpfe sind nicht zu sehen. Auf dem Originalfoto sind insgesamt zehn Mädchen zu sehen, die auf einer Art Bühne sitzen, neun davon tragen ein Kopftuch.

Aus der Gesamtbetrachtung der, in der Galerie veröffentlichten, Fotos ergibt sich, dass alle drei Fotos jeweils einen Teil einer Bühne zeigen, auf der offenbar etwas vorgeführt wurde. Auf mehreren der übrigen in der Galerie veröffentlichten Fotos sind auch Mädchen ohne Kopftuch zu sehen.

Das vierte auf „krone.at“ veröffentlichte Foto befindet sich nicht in der Fotogalerie, es konnte vom Senat nicht eruiert werden, wo es aufgenommen wurde.

Zur Medienethischen Beurteilung

Der Senat hält fest, dass der Autor in seinem Artikel vom 28.06.2017 auf „krone.at“ selbst eingeräumt hat, dass die Fotos nicht, wie in den beiden gegenständlichen Artikeln angemerkt, aus „einem Islam-Kindergarten in Wien-Liesing“ stammen, sondern die „Adresse bewusst geändert worden“ sei, um die Islamische Glaubensgemeinschaft zu schützen.

Diese Argumentation erachtet der Senat nicht als schlüssig. Zum einen wurde – wie beispielsweise bei der Verwendung falscher Vornamen in Artikeln, welche zum Schutz der Identität von Personen üblich ist – nicht darauf hingewiesen, dass die „Adresse“ geändert wurde, zum anderen wäre es für den Schutz der Islamischen Glaubensgemeinschaft ausreichend gewesen, darauf hinzuweisen, dass es sich um eine islamische Einrichtung in Wien handle.

Die Fotoausschnitte stammen nicht aus einem islamischen Kindergarten, sondern zeigen Kinder bei einem Sommerfest der Islamischen Glaubensgemeinschaft, wobei gezielt Fotos von Mädchen mit Kopftuch ausgesucht und diese darüber hinaus so zugeschnitten wurden, dass ein auf allen Fotos abgebildetes Mädchen ohne Kopftuch weggeschnitten wurde.

Der Senat erkennt in der Veröffentlichung der Fotoausschnitte einen Verstoß gegen Punkt 2 (Genauigkeit) des Ehrenkodex. Es wurde das Gebot missachtet, Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiederzugeben, zumal die Fotos nicht von einem Kindergarten stammen, sondern von einem Jugendfest. Zudem wurden die Fotoausschnitte so gewählt, dass Kinder ohne Kopftuch nicht zu sehen sind. Fotos des Jugendfests mit Kindern ohne Kopftuch wurden nicht veröffentlicht.

Falls dem Journalisten die Fotoausschnitte von seinem Informanten zugespielt worden sind und der Informant behauptet hat, dass die Fotos von einem islamischen Kindergarten stammen, hätte der Journalist dies näher prüfen müssen. Da ihn der Informant mit entsprechenden Links versorgte, wäre eine derartige Überprüfung mit wenig Aufwand möglich gewesen.

Der Senat hält ausdrücklich fest, dass es für die Allgemeinheit von großem Interesse ist, über die Zustände in islamischen Kindergärten in Wien zu berichten. Gerade bei einem derart sensiblen Thema müssen jedoch (Bild-)Informationen genau recherchiert und korrekt wiedergegeben werden.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Punkt 2 des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert **die Krone-Verlag GmbH & Co KG** und **die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“** gemäß § 20 Abs. 4 der Verfo auf, die Entscheidung **freiwillig in der „Kronen Zeitung“ und auf „krone.at“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
06.09.2017